

## **Einführung**

Die fünf (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen haben gemeinsam Maßgaben erarbeitet, die mit der Staatskanzlei des Landes abgestimmt worden sind. Sie gelten in allen NRW-Bistümern und bilden ab 1. Mai 2020 den Rahmen für das liturgische Leben im Bistum Aachen.

Die nummerierten Maßgaben sind nachfolgend aufgeführt und verbindlich. Die Kommentierung erfolgte durch den Krisenstab des Bistums Aachen und dienen der Erläuterung bzw. geben Hinweise für die Ausführung.

An jedem Ort gibt es unterschiedliche Situationen, die zentral nicht bis ins Detail regelbar sind. Die Maßgaben und deren Kommentierung verstehen sich daher als Koordinatensystem, innerhalb dessen die jeweils Verantwortlichen vor Ort im Detail entscheiden müssen, um die Einhaltung der behördlich vorgegebenen Auflagen und dem Schutzbedürfnis der Gläubigen bestmöglich Rechnung zu tragen.

## **Maßgaben für Gottesdienste mit Öffentlichkeit in Zeiten der Corona-Pandemie für die (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen**

### **1. Vor allem in den größeren Kirchen werden wieder öffentliche Sonntagsgottesdienste und Gottesdienste zu besonderen Anlässen gefeiert.**

Diese Regelung gilt ab 1. Mai 2020. Die öffentlichen Sonntagsgottesdienste werden in den Kathedalkirchen und in den Hauptschiffen der Kirchen (einschließlich der Ordenskirchen) gefeiert, nur ausnahmsweise und unter Voraussetzung ihrer Eignung in sonstigen Gottesdiensträumen (Krypta, Seitenkapelle usw.). Letzteres gilt auch für die Gottesdienste in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen, die ggf. auch zusätzlichen Bestimmungen des Trägers oder des Landes unterliegen.

Als „besondere Anlässe“ sind aktuell Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam zu verstehen. Fronleichnamsprozessionen sind abzusagen. Ein Gottesdienst oder eine Gottesdiensteröffnung im Freien, z.B. auf dem Vorplatz der Kirche, ist gestattet.

### **2. Je nach örtlichen Gegebenheiten können auch Werktagsgottesdienste stattfinden.**

Es besteht keine Pflicht, einen Werktagsgottesdienst zu feiern. „Mit örtlichen Gegebenheiten“ ist gemeint, dass Werktagsgottesdienste in Kapellen, Krypten oder Seitenschiffen mit wenigen Gläubigen stattfinden können.

Es muss in jeder GdG überlegt und entschieden werden, in welchen Kirchen ein Gottesdienst stattfinden soll. Eine Beschränkung ist ggf. sinnvoll, da Gottesdienste in mehreren Kirchen einen erheblich höheren (Personal-)aufwand nach sich ziehen. (Regelung zur Beschränkung der Teilnehmerzahl, Ordnungsdienst, Hygienemaßnahmen etc.).

### **3. Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen geltenden Bestimmungen sind dabei maßgeblich.**

Derzeit besteht eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nur in bestimmten öffentlichen Bereichen, (noch) nicht in Kirchen. Das Bistum empfiehlt dringend jedoch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auch während des Gottesdienstes. Die Ausstattung mit Mund-Nasen-Bedeckungen liegt dabei in der Verantwortung jeder und jedes Einzelnen, eine zentrale Beschaffung durch das Bistum erfolgt nicht. Es ist selbstverständlich, dass zudem die Abstandsregelungen und Hygienebestimmungen eingehalten werden müssen. Schaubilder zu den Hygienebestimmungen können ausgehängt werden. Ggf. sind auch aktuelle zusätzlich erlassene Regelungen zur Versammlungsstättenverordnung oder kommunale Bestimmungen zu beachten.

### **4. Der Zugang zu den (Sonntags-)Gottesdiensten wird begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Größe des Raumes. In den Kirchen wird die Zahl der maximal belegbaren Plätze erhoben und deutlich sichtbar markiert. Dabei gilt, dass nach allen Seiten hin der von den Behörden empfohlene Mindestabstand einzuhalten ist.**

Eine Höchstgrenze von Gottesdienstteilnehmer/innen wird nicht vorgeschrieben. Der Mindestabstand zwischen den Gläubigen muss jedoch gewährleistet sein. Familien dürfen zusammen sitzen, der Mindestabstand von der Familie zur/m nächsten Gläubigen muss jedoch eingehalten werden. Ggf. empfehlen sich eigene Bankreihen für Familien. Für die Zugangsbegrenzung ist eine Zugangskontrolle wichtig, die in der Regel durch Personen gewährleistet sein muss. Die Erarbeitung des Zugangskonzepts verbleibt in der Verantwortung jeder Kirchengemeinde.

Nach der Festlegung der Höchstteilnehmerzahl bieten sich verschiedene Modelle zur Umsetzung der Zugangsbegrenzung an:

- Ohne Anmeldung. Wenn die Höchstteilnehmerzahl erreicht ist, wird der Zugang zur Kirche geschlossen (nicht abgeschlossen).
- Vorherige telefonische Anmeldung, Erstellung einer Teilnehmerliste, Abhaken der Teilnehmer auf der Liste am Kircheneingang.
- Vorheriger Eintrag in Aushängen an der Kirche, Erstellung einer Teilnehmer/innenliste, Abhaken der Teilnehmer/innen am Kircheneingang
- Ausgabe von Platzkarten im Pfarrbüro
- Angebot von mehreren Gottesdiensten für bestimmte Zielgruppen
- Übertragung auf den Vorplatz. Auch außerhalb der Kirche muss der Mindestabstand gewährleistet sein, z.B. durch Markierungen auf dem Pflaster oder zusätzliche Bestuhlung

**5. Vor den Kirchen werden Zonen mit Abstandshinweisen markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.**

Dafür bieten sich, wie vor Geschäften, die Markierung mit Klebestreifen auf dem Boden an.

**6. Nach Möglichkeit werden Zu- und Ausgang durch zwei Zuwege zur Kirche getrennt.**

Der Zu- und Ausgang sollte mit großen Schildern und ggf. mit Aufstellern klar kenntlich gemacht werden.

**7. Ein kircheneigener Ordnungsdienst sorgt dafür, dass die Regeln eingehalten werden.**

Für alle in diesen Maßgaben genannten Maßnahmen wird personelle Unterstützung in Form eines Ordnungsdienstes notwendig sein. Dies können Mitglieder des Kirchenvorstands oder auch andere engagierte Gemeindemitglieder sein. Der Ordnungsdienst dient nur der Information der Gottesdienstteilnehmer/innen, gibt Auskünfte und weist sie auf die neuen Regeln hin. Der Ordnungsdienst ist nicht für die Durchsetzung verantwortlich und auch nicht haftbar. Die Verantwortung verbleibt beim jeweiligen Kirchenvorstand.

**8. Die Kirchen werden gut durchlüftet.**

**9. Freiluft-Gottesdienste sind ggf. vermehrt anzubieten; für Trauerfeiern am Grab bleiben die Anordnungen der örtlichen Behörden maßgeblich.**

Trotz der geringeren Ansteckungsgefahr sind auch bei Freiluft-Gottesdiensten Vorkehrungen zu treffen, damit Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen eingehalten werden, z.B. gezielte Bestuhlung, durch Bodenmarkierungen, Anlegen von Gangmarkierungen, Bereitstellung von Mülleimern für gebrauchte Taschentücher usw.

Für Trauerfeiern am Grab gelten die kommunalen Regelungen. Sofern keine existieren, wird derzeit eine Höchstteilnehmer/innenzahl von 20 Personen empfohlen, da sonst die Abstandsregeln nicht mehr einzuhalten sind.

**10. Die Übertragung von Gottesdiensten im Internet wird weiterhin angeboten, damit Personen, die Risikogruppen angehören, leichter zu Hause bleiben können.**

Wichtig bei Streaming-Angeboten ist die Kommunikation der Angebote, möglichst nicht nur in Pfarrbriefen oder auf der Homepage.

**11. Die Weihwasserbecken bleiben geleert.**

**12. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.**

Auch bei der Leerung der Körbe müssen die Hygienemaßnahmen eingehalten werden, z.B. unter Verwendung von Einmalhandschuhen und Mund-Nasen-Bedeckungen. Verwendete geleerte Körbe müssen gründlich desinfiziert oder für mindestens sechs Tage eingeschlossen werden, da Viren auf den Kontaktflächen nur für eine begrenzte Zeit vermehrungsfähig sind.

**13. Der Zelebrant und alle an der Austeilung der Kommunion Beteiligten desinfizieren sich – zusätzlich zur liturgischen Händewaschung – die Hände, bevor sie die Hostien berühren.**

Das Desinfizieren erfolgt unmittelbar vor der Kommunionausteilung.

**14. Der Friedensgruß erfolgt ohne Körperkontakt.**

**15. Die Kommunionordnung wird so angepasst, dass die Gläubigen die Kommunion im gebotenen Mindestabstand empfangen können. Die Mundkommunion soll bis auf weiteres unterbleiben.**

- Die Kommunionsspendenden und Empfänger tragen Sorge, dass eine körperliche Berührung oder unmittelbare Nähe nicht erfolgt. Ein Beitrag dazu können die Verwendung von Handschuhen und Mundschutz sein, sowie den Spendedialog („Der Leib Christi.“ - „Amen“) kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung zu sprechen.

**16. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gotteslob mitzubringen.**

Alternative Möglichkeiten sind:

- die Ausgabe von Einmaltextübersichten
- die Rückgabe der Gotteslobe in besondere Rückgabebehälter, die dann für mindestens 6 Tage weggestellt werden müssen, da Viren auf den Kontaktflächen nur für eine begrenzte Zeit vermehrungsfähig sind.

Da das gemeinsame Singen hohe Ansteckungsrisiken birgt, ist vom Gemeindegesang abzusehen!

**17. Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt.**

**18. Trauergottesdienste können in den Kirchen nach denselben Regeln wie Sonntagsgottesdienste gefeiert werden.**

Dies gilt auch für Kolumbarien und Grabeskirchen.

**19. Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten, Diakonen- und Priesterweihen verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischem Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln, die für die Sonntagsmessen gelten. Bisweilen empfiehlt sich eine Verschiebung.**

Die Abstandsregeln sind dabei häufig schwierig einzuhalten. Auch die liturgische Handlung selbst (Taufwasser, Handauflegen, Salbung usw.) birgt hohe Ansteckungsrisiken. Daher wird eine Verschiebung mindestens in den Herbst empfohlen.

**20. Beichten sind unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich; Beichtstühle sind dafür in der Regel nicht geeignet.**

Hierzu existieren „Hinweise“ zum Sakrament der Versöhnung vom 27. März 2020, die alle Pfarrer bereits erhalten haben.

**21. Für die Seelsorge an Kranken und Heimbewohnern sind weiterhin die jeweiligen örtlichen Bestimmungen einzuhalten.**

Hierzu existieren „Hinweise“ zu Krankensalbung und Krankenkommunion vom 27. März 2020, die alle Pfarrer bereits erhalten haben.

Aachen, den 24. April 2020